

Öffentliche Bekanntmachung

Beitragsordnung 2026 des Beregnungs- und Bodenverbandes Dornheim in Groß-Gerau/Dornheim im Kreis Groß-Gerau

Artikel 1

§ 1 Beiträge

- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Verbandsbeitrag für den WBL-Hessen
(Beregnungsfläche) | 0,80 €/ha |
| b) Verbandsbeitrag für den BBV Dornheim | 25,00 € p.a |
| c) Verwaltungsgebühr bei Beitragszahlung ohne Lastschrift | 10,00 €/p.B. |
| d) Beregnung | |
| Grundbeitrag Wasser Dornheim | 30,00 €/ha |
| Grundbeitrag Wasser Büttelborn | 30,00 €/ha |
| Mindestumsatz Wasserverbrauch | 30,00 €/ha |
| Verbrauchte Wassermenge m ³ | wird nach Aufwand berechnet |
| Aufnahme von Ackerflächen in das bestehende Beregnungsnetz auf Antrag und bei Zustimmung des Vorstandes zuzüglich der erforderlichen Erschließungskosten | 1.500,00 €/ha |
| d) Kostenbeiträge für den Maschineneinsatz 2025 | |
| Ackerfräse Howard | 36,00 €/ha |
| Erdbohrer | 40,00 €/1/2 Tag |
| Einzelkornsäugerät Kleine Unicorn | 20,00 €/ha |
| Maissäugerät Kleine Maxicorn | 20,00 Tag |
| Walze Dalbo | 7,00 €/ha |
| Kartoffelvollernter Ropa | wird nach Aufwand berechnet |
| Flügelschargrubber Lemken | wird nach Aufwand berechnet |
| Ackerschlepper John Deere 6145 R | wird nach Aufwand berechnet |
| Kartoffellegegerät Grimme | wird nach Aufwand berechnet |
| Scheibenegge Horsch | wird nach Aufwand berechnet |
| Striegel Treffler | wird nach Aufwand berechnet |
| Mulchgerät | wird nach Aufwand berechnet |
| Mähdrescher NH CX7080 Nr. 1 | wird nach Aufwand berechnet |
| Mähdrescher NH CX7080 Nr. 3 | wird nach Aufwand berechnet |
| Mähdrescher NH CX7080 Nr. 4 | wird nach Aufwand berechnet |
| Mähdrescher NH CX7080 Nr. 5 | wird nach Aufwand berechnet |

Jeweils zuzüglich der zum Zeitpunkt der Nutzung gültigen MwSt.

§ 2 Maschinenbenutzung

- (1) Alle vom Verband zur Benutzung bereitgestellten Maschinen und Geräte sind von den Mitgliedern mit äußerster Sorgfalt zu behandeln.
- (2) Die Mitglieder des Verbandes verpflichten sich insbesondere:
 - a) zur Teilnahme an den Lehrgängen zur Unterweisung Maschinenbedienung
 - b) zum Entfernen der sichtbar auf den Feldern liegenden Steinen oder sonstigen dort nicht hingehörenden Gegenständen
 - c) zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Zuwegung zu den Grundstücken
 - d) zum ordnungsgemäßen Abstellen der Leihmaschinen außerhalb der Einsatzzeiten an einem Standort, welcher eine permanente Beaufsichtigung und Überwachung ermöglicht
 - e) zur strikten Einhaltung der Betriebs- und Wartungsanleitung
 - f) zur Einhaltung der StVO, der StVZO und Beachtung eventueller Sondervorschriften sowie Beachtung aller Unfallverhütungsvorschriften während der Nutzungszeiten
 - g) zur Gewährleistung, die Leihmaschinen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen
- (3) Alles Weitere regelt die jeweils geltende Geschäftsordnung
- (4) Der Verband behält sich in allen Fällen vor, die Mitglieder gegebenenfalls zur Schadensregulierung heranzuziehen, sollten die benannten Auflagen nicht beachtet werden.
- (5) Alle Maschinen sind in sauberem Zustand und abgeschmiert zurückzugeben. Schäden sind sofort zu melden. Bei Nichtbeachtung werden 25,00 € Wartungs- und Reinigungskosten erhoben.

§ 3 Stundung

Der Zinssatz für die Stundung von Beiträgen nach § 32 der Verbandssatzung beträgt 1% pro Monat.

§ 4 Säumnis

- (1) Der Säumniszuschlag nach § 30 (3) der Verbandssatzung beträgt 1,5% pro Monat.
- (2) Für Mahnungen werden 10,00 € erhoben. Im Falle von Zwangsmaßnahmen werden die entstehenden Kosten zusätzlich in Rechnung gestellt.

§ 5 Fälligkeit

Die Beiträge nach § 1 sind 14 Tage nach Erhalt des Beitragsbescheides fällig.

§ 6 Vorausleistungen

Mitglieder, die wiederholt mit Beitragszahlungen im Rückstand waren, können zu Vorausleistungen herangezogen werden, dies bis zur Höhe der im Mittel der letzten 4 Jahre ausstehenden Beiträge.

Groß-Gerau, den 17.12.2025

gez. Uwe Schulz, Vorstandsvorsteher

Die von der Verbandsversammlung am 17. Dezember 2025 beschlossene Neufassung der Beitragsordnung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), genehmigt.

Die Beitragsordnung wird beim Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 9, 64521 Groß-Gerau, Zimmer V4-03 archivmäßig verwahrt. Sie kann dort während der Dienststunden von allen eingesehen werden.

Groß-Gerau, 08. Mai 2026

Der Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau

gez.

(Will)
Landrat